

## Statkraft zur Konsultation des Antragsentwurfs für die Festlegung der Modalitäten für die Frequenzhaltungsreserven (FCR) und Frequenzwiederherstellungsreserven (FRR)

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Neben der Klärungsbedürftigkeit einiger unten stehender Punkte, ist anzumerken, dass eine abschließende Regulierung sinnvoller wäre, als die vorgeschlagene Zwischenlösung. Reserveanbieter könnten sich so einmalig auf Änderungen einstellen.

### **Anmerkung Statkraft zu Artikel 3 am Ende**

Nach **Art. 3 am Ende** sollen die ÜNB jederzeit berechtigt sein, die Präqualifikationsanforderungen und die präqualifizierte Leistung von Einheiten oder Gruppen anzupassen. Statkraft lehnt diese weitgehende Befugnis der ÜNB ab. Dies ist weder sachgerecht noch notwendig. Präqualifikationen werden befristet erteilt. Für diesen Zeitraum brauchen Anbieter Investitionssicherheit. Darüber hinausgehend eine zusätzliche Anpassungsmöglichkeit innerhalb der Befristung zu schaffen, würde dem Vertrauensschutz des Reserveanbieters widersprechen. Art. 3 am Ende sollte deshalb gestrichen werden.

Sollte aus Gründen der Netzsicherheit eine Änderung der technischen Anforderungen notwendig sein, so können die ÜNB diese bei neuen Präqualifikationen oder durch Ausschreibung zusätzlicher Produkte berücksichtigen.

### **Anmerkung Statkraft zu Artikel 4**

Statkraft lehnt die in **Art. 4 Nr. 1** veranschlagten Preisobergrenzen ab. Sie sind nicht mit dem Gebot der freien Preisbildung vereinbar, zu dem sich Deutschland explizit bekannt hat. Zudem stehen die Preisobergrenzen im Widerspruch zur Balancing Guideline (EBGL). Art. 4 Nr. 1 sollte gestrichen werden.

Auch das Koppeln einer Veröffentlichung von Anbieternamen an eine feste Preisgrenze nach **Art. 4 Nr. 2** wird nicht unterstützt. Es impliziert, dass Preise oberhalb von 10.000 Euro nicht in Ordnung seien, bis 9.999 Euro aber schon. Das ist kein sachgerechtes Kriterium. Entweder werden alle Anbieternamen veröffentlicht – unabhängig von einer Preisgrenze – oder gar keine Namen.

Die Ausschreibung von FCR sollte nach Auffassung von Statkraft künftig ebenso wie bei aFRR und mFRR nicht symmetrisch erfolgen (**Art. 4 Nr. 3a**). Die Anpassung der Modalitäten für Regelreserveanbieter sollte deshalb für eine Umstellung auf eine getrennte Ausschreibung positiver und negativer FCR genutzt werden. Dies könnte durch die direkt getrennte Ausschreibung von FCR bzw. einer Ausschreibung von PRL realisiert werden, bei der sowohl symmetrische Gebote als auch getrennte Gebote für positive und negative FCR möglich sind. So würde der FCR-Markt auch für weitere Anlagen geöffnet werden. In Art. 4 Nr. 3a sollte deshalb die symmetrische Ausschreibung von FCR gestrichen bzw. zusätzlich die getrennte FCR-Ausschreibung ermöglicht und so FCR, aFRR und mFRR gleich gestellt werden.

Dass Regelreserveanbieter nach **Art. 4 Nr. 9** alle ihm bekannten relevanten und geplanten Einschränkungen in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und im Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen sollen, ist praxisfern. Der Anbieter hat keine Kenntnis darüber, wo welche Einschränkungen vorliegen oder gar geplant sind. Es ist eine Pflicht der Netzbetreiber dies zu prüfen, die nicht auf den Anbieter abgewälzt werden kann. Entsprechend sollte die Formulierung in Art. 4 Nr. 9 angepasst werden.

Die ergänzenden Regelungen nach **Art. 4 Nr. 19** erweitern die Befugnisse der ÜNB erheblich. Es muss vermieden werden, dass die Marktaufsicht auf die ÜNB übergeht. Ohnehin fraglich ist, was ein auffälliges preisliches Missverhältnis ist. Dies sollte näher spezifiziert werden. Zu klären ist zudem, wie die in der Regel zeitkritische Abstimmung mit der BNetzA, z.B. gerade auch an Nicht-Werktagen, sichergestellt werden soll.

Die Angebotsbindung bei technischen Störungen nach **Art. 4 Nr. 26** ist mit 4 Stunden zu lang. Statkraft schlägt vor, diese Frist auf maximal 1 Stunde zu begrenzen, sodass die Vermarktung eines Kraftwerks bei einer fehlgeschlagenen aFRR-Auktion zumindest noch in einer mFRR-Auktion möglich wäre, bzw. nach einer fehlgeschlagenen mFRR-Auktion das Kraftwerk in der Spot-Auktion vermarktet werden könnte.

### **Anmerkung Statkraft zu Artikel 5**

Missverständlich ist die Regelung nach **Art. 5 Nr. 12**, wonach der Regelreserveanbieter dem Anschluss-ÜNB auf dessen Anfrage täglich bis 17:00 Uhr jede Reserveeinheit und jede Reservegruppe meldet, die am folgenden Tag für die Vorhaltung und Erbringung von FCR / aFRR / mFRR planmäßig eingesetzt werden sollen. Denn es ist nicht klar, ob die Meldung nun täglich oder auf Anfrage erfolgen soll. Um den Meldeaufwand zu reduzieren, plädiert Statkraft dafür, dass eine Meldung nur auf Anfrage und bei einem berechtigten Interesse des ÜNB erfolgen sollte.

### **Anmerkung Statkraft zu Artikel 6**

Eine Abstimmung mit dem anschließenden VNB und allen zwischengeschalteten VNB, wie nach **Art. 6 Nr. 3** vorgeschlagen, ist in der Praxis nicht machbar. Die Netzbetreiber sind untereinander vernetzt und sollten sich hier selbst koordinieren.

### **Anmerkung Statkraft zu Artikel 13**

Die Berechnung der Vertragsstrafen ist weder marktgerecht noch nachvollziehbar, sondern willkürlich und wird deshalb in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Zudem darf es keinen Automatismus für Vertragsstrafen geben. Es scheint (und so wurde es beim Konsultationsworkshop der ÜNB am 14. Februar 2018 in Köln von den ÜNB kommuniziert) kein grundsätzliches Problem mit der Qualität der Vorhaltung und Erbringung von Reserveleistung zu geben. Daher werden die quasi automatischen Vertragsstrafen dazu führen, dass die Anbieter mögliche Pönalen bei ihrer Angebotsstellung preiserhöhend berücksichtigen müssen. Außerdem führt die Pönalisierung für die ÜNB zu erheblichem Aufwand bei der Erstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften und der entsprechenden Prüfung bei den Anbietern. Dies würde wiederum als Kosten in die Bereitstellung bzw. Erbringung eingepreist werden. Die Möglichkeit der Entziehung der Präqualifikation bei wiederholten Vertragspflichtverletzungen war in der Vergangenheit ausreichender ökonomischer Anreiz, die Reserveleistung bestmöglich zu erbringen. Dieser Anreiz sollte auch in Zukunft ausreichen. Art 13 sollte entsprechend angepasst werden und erst eine wiederholte Nichtverfügbarkeit und vergebliche Nachbesserung nach schriftlicher Aufforderung zu einer Vertragsstrafe führen.

Eine gesonderte Pönalisierung für Untererfüllung ist nicht sachgerecht. Sofern der Anbieter bei Nichterbringung (oder Untererfüllung) dem Ausgleichsenergiepreis ausgesetzt ist, ist es für ihn grundsätzlich besser zu erbringen. Insofern besteht kein Fehlanreiz.

### **Anmerkung Statkraft zu Artikel 16**

Statkraft begrüßt die Einführung eines Regelarbeitsmarktes nach **Art. 16**. Negative Rückwirkungen auf den Intraday-Markt müssen jedoch weitestgehend minimiert werden. Dies wäre beispielsweise dadurch möglich, dass der Regelarbeitsmarkt für die jeweilige Reserveart nicht 1 Stunde vor Beginn der ersten Lieferviertelstunde des jeweiligen Produktes schließt, sondern 30 Minuten vorher.

Zudem sollte ein Mechanismus eingeführt werden, mit dem der Einfluss auf den Intraday-Markt in sinnvollen Zeitabständen überprüft werden kann.

Zu regeln wäre darüber hinaus, dass Reservebereitstellung Vorrang vor Redispatch haben muss. Erfolgt Redispatch, muss die Leistungsverpflichtung bei der Reserve entfallen. Sonst gäbe es keinen diskriminierungsfreien Zugang zum Regelenergie-/Regelarbeitsmarkt.

Die über die dimensionierte Menge hinausgehenden Gebote sollten frei gegeben werden, um damit entweder für das Bilanzkreismanagement des Anbieters oder für den Intraday-Markt wieder zur Verfügung zu stehen.

**Kontakt:**

Claudia Gellert  
Head of Energy Policy  
Statkraft Markets GmbH  
Derendorfer Allee 2a  
40476 Düsseldorf  
[claudia.gellert@statkraft.de](mailto:claudia.gellert@statkraft.de)